

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für den Betrieb einer gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage gem § 16a EIWOG durch WIR Energie (Betreiber)

- **1.** 1.1. Vertragsgegenstand ist der Betrieb einer gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage gem § 16a EIWOG sowie die Belieferung von Kunden (berechtigten Teilnehmern) mit der dabei erzeugten elektrischen Energie durch den Betreiber. Die Belieferung des Kunden erfolgt ausschließlich im Umfang seines vertraglich festgelegten ideellen Anteils an der gemeinschaftlichen
- 1.2. Erzeugungsanlage. Es besteht kein Anspruch auf Vollversorgung der Verbrauchsanlage des Kunden auf Basis dieses Vertrages. Die alleinige Verantwortung des Kunden für eine ausreichende Stromversorgung (Energielieferung und Netznutzung) seiner Verbrauchsanlage aus dem Vertragsabschluss und -laufzeit, Kündigung, Rechtsnachfolge
 Sofern nicht abweichend vereinbart, wird der Vertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und tritt mit beiderseitiger Unterzeichnung in

2. 2.1.

- Der Vertrag kann von jedem Vertragspartner nach Ablauf des ersten Vertragsjahres unter Einhaltung einer vierwöchigen Kündigungsfrist 2.2.
- zum jeweils Monatsletzten schriftlich gekündigt werden.

 Der Betreiber bzw. der Kunde sind überdies berechtigt, den Vertrag fristlos zu beenden, wenn der jeweils andere Vertragspartner den vertraglichen Verpflichtungen zuwiderhandelt und nicht innerhalb von 14 Tagen nach schriftlicher Aufforderung der vertragskonforme 2.3. Zustand wiederhergestellt wird.
- Änderungen oder Ergänzungen des Vertrags und/oder dieser AGB bedürfen bei Konsumentengeschäften unbeschadet § 10 Abs. 3 KSchG 2.4.
- Ander drigen von der Unterzeichnung durch die Vertragsparteien.

 Wird der Bezug von elektrischer Energie aus der gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage ohne ordnungsgemäße Kündigung eingestellt, so bleibt der Kunde für die Erfüllung sämtlicher vertraglicher Verpflichtungen des Betreibers gegenüber haftbar. 2.5.
- Ein Wechsel des Kunden durch Eintritt eines neuen Kunden in ein laufendes Vertragsverhältnis ist dem Betreiber unverzüglich mitzuteilen und bedarf in jedem Fall der schriftlichen Zustimmung des Betreibers. Der bisherige Kunde und der neue Kunde haften zur ungeteilten Hand für die Verbindlichkeiten aus dem laufenden Abrechnungszeitraum. Der Betreiber ist nicht verpflichtet, ein bestehendes 2.6.
- Vertragsverhältnis mit einem Kunden auf einen Dritten zu übertragen. Der Betreiber haftet nicht für unrichtige Angaben des in den Vertrag eintretenden Kunden. Dieser sowie der bisherige Kunde haben den 2.7.

3.

- Betreiber nacht nacht der Unificitie Angaben des in den Vertrag einterleihen Künden. Dieser sowie der bisnenge Künde naben den Betreiber für alle daraus resultierenden Folgen schad- und klaglos zu halten.

 Rücktrittsrecht für Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutz-gesetzes (KSchG), Widerrufsbelehrung

 Ist der Kunde Verbraucher i. S. des KSchG und hat er seine Vertragserklärung nicht in den vom Betreiber für ihre geschäftlichen Zwecke dauernd benützten Räumen oder bei einem von diesem dafür auf einer Messe oder einem Markt benützten Stand abgegeben, so ist er gemäß § 3 KSchG berechtigt, von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurückzutreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen 3.1.
- des Vertrages oder danach binnen 14 Tagen erklärt werden.

 Ist der Kunde Verbraucher i. S. des KSchG, so kann er von einem Fernabsatzvertrag (§ 3 Z 2 Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz FAGG) oder von einem außerhalb von Geschäftsräumen abgeschlossenen Vertrag (§ 3 Z 1 FAGG) binnen 14 Tagen ab Vertragsabschluss ohne 3.2.
- Angabe von Gründen zurücktreten (§ 11 FAGG). Die Erklärung des Rücktritts ist an keine bestimmte Form gebunden. Der Kunde kann dafür auch das Muster-Widerrufsformular verwenden, 3.3. das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Die Rücktrittsfrist ist gewahrt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der Frist abgesendet wird. Um das Widerrufsrecht auszuüben, muss der Kunde den Betreiber mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief,
- Telefax oder E-Mail) über seinen Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren.

 Ist der Betreiber seinen Informationspflichten nach § 4 Abs. 1 Z 8 FAGG nicht nachgekommen bzw. die Zurverfügungstellung des Muster-Widerrufsformulares unterblieben, so verlängert sich die Rücktrittsfrist um zwölf Monate. Holt der Betreiber die Informationserteilung 3.4.
- innerhalb dieser Frist nach, so endet die Rücktrittsfrist 14 Tage nach dem Zeitpunkt, zu dem der Kunde diese Information erhält. Sollte der Kunde gemäß § 10 FAGG mit dem Wunsch an den Betreiber herangetreten sein, bereits vor Ablauf der 14tagigen Rücktrittsfrist (gemäß § 11 FAGG) mit Energie beliefert zu werden und hat er gegenüber dem Betreiber sein auf diese vorzeitige Vertragserfüllung 3.5. gerichtetes Verlangen ausdrücklich erklärt, so wird der Betreiber daraufhin mit der vorzeitigen Vertragserfüllung beginnen. Tritt der Kunde unter diesen Voraussetzungen vom Vertrag zurück, so hat er dem Betreiber einen Betrag zu bezahlen, der im Vergleich zum vertraglich vereinbarten Gesamtpreis verhältnismäßig den vom Betreiber bis zum Rücktritt erbrachten Leistungen entspricht.

 Errichtung und Betrieb der gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage

 Der Betreiber ist vom Kunden zum Betreiber der vertragsgegenständlichen gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage im Sinne von § 16a Abs

- **4.** 4.1. 3 EIWOG bestimmt worden und ist verpflichtet, die Anlage entsprechend den vertraglichen sowie gesetzlichen Vorgaben und technischen Regeln zu errichten und zu betreiben.
- Der Betreiber hat für alle privatrechtlichen Vereinbarungen und behördlichen Genehmigungen zu sorgen, die für die Errichtung und den Betrieb dieser Anlage erforderlich sind. Die gemeinschaftliche Erzeugungsanlage wird an die Hauptleitung angeschlossen, an die auch die Verbrauchsanlage des Kunden (teilnehmender Berechtigter) angeschlossen ist. Die Erzeugungsanlage steht im Eigentum des Betreibers. 4.2.
- Der Kunde hat mit seiner Verbrauchsanlage einen ideellen Anteil an der Erzeugungsanlage. Sämtliche Kosten, die für den Betrieb, die Erhaltung sowie die Wartung der gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage anfallen, werden vom 4.3. Betreiber getragen.
- 4.4. Der Betreiber tritt gegenüber dem Netzbetreiber als Betreiber und Anlagenverantwortlicher der gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage auf.

- Sofern erforderlich, wird er einen Anlagenverantwortlichen bestellen.

 Art und Umfang des Bezugs von elektrischer Energie, Haftung

 Die Belieferung des Kunden mit Strom auf Basis des gegenständlichen Vertragsverhältnisses erfolgt im Ausmaß des ideellen Anteils seiner Verbrauchsanlage an der gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage. Die Zuordnung der Energie zum Kunden erfolgt pro Viertelstunde und ist mit dem Energieverbrauch der jeweiligen Anlage des teilnehmenden Berechtigten in der jeweiligen Viertelstunde begrenzt. Es sind sowohl die gemeinschaftliche Erzeugungsanlage als auch die Verbrauchsanlage des Kunden von Netzbetreiber mit Messgeräten auszustatten, mit denen die Energieerzeugung bzw. der Energieverbrauch pro Viertelstunde ermittelt werden kann.
- Der Abschluss oder die Beendigung eines Betriebsvertrages mit einem anderen teilnehmenden Berechtigten hat keine Auswirkung auf das 5.2.
- Die mit der gemeinschaftlichen Anlage erzeugte Energie wird basierend auf einem dynamischen Verbrauchsmodell auf die Anlagen aller teilnehmenden Berechtigten aufgeteilt. Hierzu werden die jeweils bei den teilnehmenden Berechtigten gemessenen ¼ Stunden Strombezugsmengen mit den in der selben ¼ Stunde gemessenen Erzeugungsmengen der Erzeugungsanlage verglichen und so die 5.3. erzeugte Energiemenge aufgeteilt.
- 5.4.

Die anteilige Energie je Kunde wird je nach Verbrauchslage wie folgt aufgeteilt: **Verbrauchslage 1:** Energiebedarf der Teilnehmer ist höher als die in der Zeiteinheit erzeugte Energie der Anlage:

In diesem Fall erhält jeder Teilnehmer im Ausmaß seines Bezuges (1/4-Stundenwert) prozentual den selben Anteil an der Erzeugung wie folat:

$$V_{Teilnehmer} = B_{Teilnehmer} \frac{E_{Gesamt}}{V_{Gesamt}}$$

VTeilnehmer = Errechneter Anteil des einzelnen Teilnehmers

BTeilnehmer = Bezug des einzelnen Teilnehmers Egesamt = Gesamte Erzeugung der Anlage V_{Gesamt} = Bezug aller Teilnehme

5.5.

Verbrauchslage 2: Energiebedarf der Teilnehmer ist niedriger als die in der Zeiteinheit erzeugte PV-Energie

- In diesem Fall wird jedem Teilnehmer 100% seines Bezuges zugeteilt, die verbleibende Überschussenergie wird dem Betreiber zugeordnet. Sollte der Betreiber durch Fälle höherer Gewalt oder durch sonstige Umstände, die abzuwenden er nicht in der Lage ist, am Betrieb der Anlage oder an der Lieferung elektrischer Energie ganz oder teilweise verhindert sein, so ruht die Verpflichtung des Betreibers zur Lieferung, bis die Hindernisse oder Störungen und deren Folgen beseitigt sind. Für die Dauer des Entfalls der Lieferung aufgrund höherer Gewalt trifft den Kunden keine Entgeltpflicht.
- Die elektrische Energie wird dem Kunden für die im Vertrag angeführte Verbrauchsanlage und nur für seine eigenen Zwecke zur Verfügung 5.6.
- gestellt. Die Weiterleitung an Dritte ist nicht gestattet. Der Betreiber haftet für Schäden, die der Betreiber oder eine Person, für welche der Betreiber einzustehen hat, vorsätzlich oder grob 5.7. fahrlässig verschuldet hat. Im Falle leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung für sämtliche Schäden – mit Ausnahme von Personenschäden – auf den Höchstbetrag von EUR 1.500,- pro Schadensfall begrenzt. Bei Schäden aus der Tötung oder Verletzung einer Person besteht die Haftung bereits bei leichter Fahrlässigkeit. Die Haftung gegenüber Unternehmern i.S. UGB für Folgeschäden, entgangenen Gewinn und für Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Kunden ist ausgeschlossen.



Preisänderungen

- **6.** 6.1. Der Preis für den Bezug von elektrischer Energie aus der gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage an Kunden des Betreibers sowie alle damit in Zusammenhang stehenden Entgelte bestimmen sich nach den zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vereinbarten Preisen, die einen integrierenden Bestandteil der AGB bilden. Falls vertraglich nicht anders vereinbart, sind die im Vertrag bzw. in den AGB angeführten Preise Nettopreise, zu denen die gesetzlichen Abgaben und Steuern hinzuzurechnen sind. Sonstige, den Bezug von elektrischer Energie aus der gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage betreffende Steuern und/oder Abgaben oder sonstige behördlich festgesetzte Entgelte, die derzeit bestehen, eingeführt werden oder an Stelle der bisherigen treten, gelten sinngemäß und sind ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens zusätzlich bestenen, eingerunft werden oder an Stelle der bisnerigen treten, gelten sinngerhab und sind ab dem Zeitpunkt des Inkraftretens zusätzlich zu den vereinbarten Preisen zu entrichten. Dies gilt insbesondere auch für Entgelte, die vom Netzbetreiber allenfalls künftig an den Betreiber der gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage für die Zuordnung der Energie an die teilenehmenden Berechtigten verrechnet werden. Sinken die Kosten für die oben angeführten Faktoren, so ist der Betreiber gegenüber Kunden, die Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes sind, zu einer Senkung des Preises verpflichtet.

 Der Betreiber behält sich vor, mit dem Kunden neue oder geänderte AGB oder Entgeltbestimmungen zu vereinbaren. Änderungen der AGB
- 6.2. oder der Entgeltbestimmungen werden dem Kunden zu diesem Zweck rechtzeitig durch ein individuell adressiertes Schreiben mitgeteilt. In diesem Schreiben werden dem Kunden die Änderungen der AGB bzw. der Entgeltbestimmungen nachvollziehbar wiedergegeben. Sofern eine gültige Zustimmung des Kunden zur elektronischen Kommunikation mit dem Betreiber vorliegt, kann diese Mitteilung auch per E-Mail an die zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse des Kunden erfolgen. Sollte der Kunde innerhalb von acht Wochen ab Verständigung dem Betreiber schriftlich mitteilen, dass er die Änderung nicht akzeptiert, so endet der Vertrag an dem einer Frist von drei Monaten ab Zugang des Widerspruchs folgenden Monatsletzten. Widerspricht der Kunde innerhalb dieser Frist nicht, so erlangen die neuen AGB oder Entgeltbestimmungen Wirksamkeit. Der Zeitpunkt der Wirksamkeit wird in der Verständigung bekanntgegeben und darf nicht vor dem Zeitpunkt des Einlangens der Verständigung liegen. Der Betreiber wird den Kunden bei Übermittlung der Änderungen der AGB oder der Entgeltbestimmungen auf die Bedeutung seines Verhaltens sowie auf die eintretenden Rechtsfolgen in der Verständigung gesondert hinweisen. Der Kunde und der Betreiber sind jedoch auch für den Fall eines Widerspruchs weiterhin verpflichtet, sämtliche bis zur Beendigung des Vertrags entstehende Verpflichtungen zu erfüllen. Abrechnung, Teilzahlung, Insolvenzverfahren

7. 7.1.

- Die Abrechnung der dem Kunden aus der gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage durch den Betreiber zugeteilten elektrischen Energie erfolgt auf Basis der vom Netzbetreiber übermittelten Daten und wird dem Kunden in der Regel jährlich vorgelegt. Der Betreiber kann andere Zeitabschnitte wählen (wobei im Regelfall der Abrechnungszeitraum von zwölf Monaten nicht wesentlich überschritten wird) und hierbei jeweils Teilzahlungsbeträge zu festgelegten Fälligkeiten vereinbaren, wobei der Kunde mit Ausnahme des Insolvenzverfahrens (siehe Abs. 4) berechtigt ist, die Zahlung auf Basis von zumindest 10 jährlichen Teilzahlungsvorschreibungen zu leisten.
- Die Teilzahlungsbeträge werden sachlich und angemessen auf Basis des Letztjahresverbrauches tagesanteilig berechnet, wobei der 7.2. Ermittlung die aktuellen Energiepreise zugrunde gelegt werden. Liegt kein Jahresverbrauch vor, so bemessen sich die Teilbeträge nach dem durchschnittlichen Lieferumfang vergleichbarer Kundenanlagen. Macht der Kunde einen anderen Lieferumfang glaubhaft, so muss dieser angemessen berücksichtigt werden. Die der Teilzahlungsberechnung zugrundeliegende Energiemenge ist dem Kunden schriftlich oder auf dessen Wunsch elektronisch mitzuteilen. Die Mitteilung kann auf der Jahresabrechnung oder der ersten Teilbetragsvorschreibung
- Einsprüche gegen die Rechnung berechtigen nicht zu Zahlungsaufschub oder Zahlungsverweigerung hinsichtlich unstrittiger Teile der 7.3. Rechnungssumme
- Wird über das Vermögen des geldleistungspflichtigen Vertragspartners ein Insolvenzverfahren (welcher Art auch immer) eröffnet, ist der geldleistungspflichtige Vertragspartner im Falle der Fortführung der Geschäftsverbindung jedenfalls zur Vorauszahlung verpflichtet. In diesem Fall sind beide Vertragspartner ungeachtet sonstiger vertraglicher Bestimmungen berechtigt, eine Zug-um-Zug-Abwicklung der wechselseitigen Leistungen derart zu begehren, dass der liefer- bzw. leistungspflichtige Vertragsteil vor Durchführung der Lieferung bzw. Leistung zur Vorauszahlung auffordert und damit berechtigt ist, mit seiner Lieferung bzw. Leistung so lange inne zu halten, bis der 7.4.

- Vorauszahlungsbetrag bei ihm eingelangt ist.

 Zahlung, Inkasso, Verzug, Mahnung

 Die Teilzahlungen sind bis jeweils 5. des Monats, Rechnungen binnen 14 Tagen ab Postaufgabe- bzw. ab Versanddatum (elektronische Datenübertragung, Fax etc.) ohne Abzug zur Zahlung fällig, soweit nichts anderes vereinbart wird. Für Verbraucher i. S. des KSchG ist für den Beginn der Zahlungsfrist der Zugang der Rechnung maßgeblich. Die Kosten für die Überweisung gehen zu Lasten des Kunden. 8.1.
- Zahlungen des Kunden sind für den Betreiber gebührenfrei auf ein Konto des Bertreibers zu leisten. Ebenso sind allfällige Bankrücklaufspesen und dgl. vom Kunden zu bezahlen. Für nicht automatisierbare Verbuchungen von Zahlungseingängen (z. B. Verwendung von nicht EDV-lesbaren Zahlscheinen bzw. unvollständig übermittelten Daten bei Telebanking) wird ein Betrag von EUR 3,-pro erforderlicher Zahlungsbuchung verrechnet. Für die Erstellung und Zusendung einer vom Kunden außerhalb der Abrechnungsperiode gewünschten bzw. verursachten Zwischenabrechnung oder eines vom Kunden gewünschten Kontoauszuges bzw. einer Saldenbestätigung der des del wird vom Petreiber ein Petreiber aus einer EUR 25. verrechnet 8.2.
- der die von Kunden gewanschlen Kontoauszuges bzw. einer Saldenbestaugung oder eine Von Kunden gewanschlen Kontoauszuges bzw. einer Saldenbestaugung oder die Kontoauszuges bzw. einer Saldenbestaugung oder die Kontoauszuges bzw. einer Saldenbestaugung oder eine Saldenbestaugung oder einer Saldenbestaugung oder eine Saldenbestauf eine Saldenbestaugung oder eine Saldenbestaugung eine Saldenbestaugung oder eine Saldenbestaugung 8.3. zu stellen. Bei Unternehmensgeschäften kommen die gesetzlichen Bestimmungen des § 456 UGB zur Anwendung. Weiters ist der Betreiber bei Kunden, die Unternehmer i.S. des KSchG sind, berechtigt, bei der Verzögerung der Zahlung von Geldforderungen den in § 458 UGB
- jeweils geregelten Pauschalbetrag (zum Ausgabedatum der vorliegenden AGB EUR 40,-) in Rechnung zu stellen. Kosten für durch den Kunden verschuldete Mahnungen, für Inkasso bzw. Inkassoversuche durch einen Beauftragten sowie Wiedervorlagen 8.4. und sonstige Schritte, soweit sie zur zweckentsprechenden Einbringung notwendig sind und in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen, hat der Kunde zu bezahlen. Für jede Mahnung oder Wiedervorlage einer Rechnung werden max. EUR 6,-, für Inkasso bzw. Inkassoversuch je Kundenbesuch max. EUR 60,-, für eine durch den Kunden verschuldete Rechnungsberichtigung max.
- EUR 10,- verrechnet.
 Eingehende Zahlungen werden zuerst für bereits eingeforderte Positionen wie Verzugszinsen, Mahnspesen, Inkassospesen oder dgl. und 8.5.
- Der Betreiber hat die AAE Naturstrom Vertrieb GmbH, Kötschach 66, 9640 Kötschach-Mauthen, damit ermächtigt und beauftragt, die Forderungen gegen den Kunden aus dem gegenständlichen Vertragsverhältnis im Namen der AAE aber auf Rechnung des Betreibers geltend 8.6. zu machen. Dem Kunden wird dieses Inkassomandat hiermit zur Kenntnis gebracht. **Elektronische Kommunikation**

9.

9.1. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass Mitteilungen betreffend Änderungen der AGB, Mitteilungen von Teilzahlungsbeträgen bzw. deren Änderungen, Übermittlung von Rechnungen und werblichen Informationen in Form von Rechnungsbeilagen, elektronische Nachrichten (wie z.B. Newsletter), Zahlungserinnerungen, erste Mahnungen, Kontoinformationen, Vertragsformulare, Abschlagspläne und Informationsschreiben auf elektronischem Wege an die seitens des Kunden bekanntgegebene E-Mail-Adresse rechtswirksam erfolgen können und keines gesonderten, persönlich an den Kunden gerichteten Schreibens bedürfen. Diese Zustimmung kann vom Kunden gegenüber dem Betreiber ohne Angabe von Gründen jederzeit durch einseitige schriftliche Erklärung (zu richten an W.I.R. Energie GmbH, Sterneckstraße 19, 9020 Klagenfurt, pvdirekt@wir-energie.at) widerrufen werden.

Sonstige Bestimmungen 10.

- 10.1. Der Betreiber ist zur Erbringung der vertraglichen Leistungen an den Kunden, insbesondere die Zuteilung von elektrischer Energie aus der gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage nur unter der Voraussetzung verpflichtet, dass der Kunde netzzugangsberechtigt ist, ein rechtsgültiger Netzzugangsvertrag mit dem zuständigen Netzbetreiber besteht und der Netzanschluss des Kunden mit einem Messgerät ausgestattet ist, mit dem die Ermittlung seines Energieverbrauchs pro Viertelstunde erfolgt. Andernfalls ruhen die vertraglichen Verpflichtungen des Betreibers gegenüber dem Kunden.
- Die Grundlage für die gelieferte Stromqualität ergibt sich aus den Netzbedingungen des jeweils zuständigen Netzbetreibers und den darin festgelegten Qualitätsstandards. Die Qualitätssicherung der gelieferten elektrischen Energie (Spannung, Frequenz etc.) am Netzanschlusspunkt der Kundenanlage obliegt dem jeweiligen Netzbetreiber zu seinen genehmigten und veröffentlichten Netzbedingungen. Für Unternehmer im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes gilt im Falle der Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser AGB bzw. des Vertrages, dass dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt wird. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine andere 10.2.
- 10.3. Regelung zu ersetzen, die der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich und rechtlich am nächsten kommt.

Gerichtsstand **11.** 11.1.

- Für alle im Zusammenhang mit den AGB bzw. dem Betreibervertrag entstehenden Streitigkeiten entscheidet mit Ausnahme von Abs. 2 das am Sitz des Betreibers sachlich zuständige Gericht, soweit die Streitigkeit nicht im Verhandlungswege oder durch ein vereinbartes Schiedsgericht bereinigt wird.
- Für Verbraucher i. S. des Konsumentenschutzgesetzes, die zum Zeitpunkt der Klageerhebung im Inland einen Wohnsitz, den gewöhnlichen Aufenthalt oder den Ort der Beschäftigung haben, gilt die Zuständigkeit des Gerichtes, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche 11.2. Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.
- Auf die AGB und die gesamte Rechtsbeziehung zwischen dem Kunden und dem Betreiber ist ausschließlich österreichisches Recht unter 11.3. Ausschluss des UN-Kaufrechts und der Verweisungsnormen des österreichischen internationalen Privatrechts anzuwend